

Allg. Verkaufs- und Lieferbedingungen der JHK GmbH Heinz A. Jaspers Handel u. Vertrieb

1 Allgemeines

- 1.1 Folgende Verkaufs- und Lieferbedingungen finden für jede Geschäftsverbindung der JHK GmbH mit Kunden des Unternehmens Anwendung, es sei denn, anderes geht aus gesonderter, schriftlicher Vereinbarung hervor, der die JHK GmbH (nachfolgend „die Gesellschaft“ genannt) ausdrücklich zuzustimmen hat.
- 1.2 Zusatzbedingungen und Änderungen, die sich z.B. aus etwaigen Kaufsbedingungen des Kunden ergeben, werden nicht angenommen.
- 1.3 Preis-, Mengen-, Qualitäts- und Lieferzeitangaben der Gesellschaft sind für die Gesellschaft unverbindlich.
- 1.4 Ein Angebot der Gesellschaft liegt ausschließlich vor, wenn dies aus einem gesonderten Schreiben mit der Kennzeichnung „Angebot“ hervorgeht.
- 1.5 Angebote der Gesellschaft sind bis zum Erhalt der Kundenannahme durch die Gesellschaft frei widerrufbar; Etwaige Angebote gelten auf jeden Fall ausschließlich bis zum Ablauf der angezeigten Annahmefrist bzw., falls eine solche nicht vorliegt, bis zum Ablauf einer marktgerechten Annahmefrist.
- 1.6 Sollten sich eine oder mehrere dieser Bestimmungen als unwirksam erweisen, so bleiben die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 1.7 Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen treten am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig verlieren sämtliche früheren Verkaufs- und Lieferbedingungen ihre Gültigkeit.

2 Zahlung

- 2.1 Der Kaufpreis ist zum Rechnungsdatum fällig.
- 2.2 Letzter rechtzeitiger Zahlungstag geht aus der Vorderseite der Rechnung hervor, wobei verspätete Zahlung die Berechnung von Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Zentralbank „Danmarks Nationalbank“ auslöst, und zwar ab Fälligkeit.
- 2.3 Rechtzeitige Zahlung liegt ausschließlich vor, wenn der Rechnungsbetrag vor dem Ablauf der Frist bei der Gesellschaft eingegangen ist, wobei bei Bank- und Postgiroüberweisungen die Gutschrift auf dem Konto der Gesellschaft entscheidend ist.
- 2.4 Der Käufer trägt sämtliche Kosten der Zahlung bzw. Geldüberweisung.
- 2.5 Sämtliche Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer sowie Steuern und Abgaben.
- 2.6 Alle von der Gesellschaft gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen – bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Einlösung – gegen den Käufer das uneingeschränkte Eigentum von der Gesellschaft. Die im Eigentum von der Gesellschaft stehende Ware hat der Käufer sachgemäß zu behandeln und zu lagern.
Die Be- und Verarbeitung sowie anderweitige Verwertung von der Gesellschaft gelieferter Vorbehaltsware erfolgt für die Gesellschaft, ohne daß die Gesellschaft hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die von der Gesellschaft gelieferte Vorbehaltsware mit in fremdem Eigentum stehender Ware verarbeitet, verbunden und vermischt, so steht der Gesellschaft das Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware von der Gesellschaft zu den übrigen Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirkt der Käufer kraft Gesetzes das Alleineigentum an der neuen Sache, ist sich die Gesellschaft mit ihm darüber einig, daß er die Gesellschaft im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung an der neuen Sache Eigentum einräumt und dies unentgeltlich für die Gesellschaft verwahrt.
Der Käufer darf die gelieferte Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern und kein

Abtretungsverbot mit seinen Abnehmern vereinbaren. Der Käufer tritt hiermit schon jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten bis zur völligen Tilgung aller Forderungen von der Gesellschaft mit Rang vor dem Rest ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit anderen zu der Gesellschaft nicht gehörenden Waren oder zusammen mit zu der Gesellschaft nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung in Höhe des Rechnungswertes der von der Gesellschaft gelieferten Ware.

Der Käufer darf im Eigentum von der Gesellschaft stehende Ware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Eingriffen seiner Gläubiger, insbesondere bei Pfändungen, hat er die Gesellschaft unverzüglich per eingeschriebenen Brief zu benachrichtigen und gleichzeitig unaufgefordert Maßnahmen zur Abwendung solcher Eingriffe in die Wege zu leiten. Die Kosten solcher Maßnahmen sowie die Kosten von der Gesellschaft angestrebter Interventionsprozesse gehen zu Lasten des Käufers. Hat der Käufer die seinen Betrieb berührende Ware im voraus Dritten übereignet oder sie sonst mit Rechten Dritter belastet, so hat er die Gesellschaft hievon vor Lieferung Mitteilung zu machen. In diesem Fall ist die Gesellschaft von ihren Lieferverpflichtungen befreit. Wenn der Käufer die Ware von der Gesellschaft entgegennimmt ohne die Gesellschaft von den genannten Voraussetzungen Mitteilung zu machen, so ist er zur Verarbeitung und zum Verkauf der Ware nicht berechtigt.

Die Geschäftsbeziehung von der Gesellschaft mit dem Käufer beruht auf der Voraussetzung seiner unverminderten Kreditwürdigkeit. Entfällt diese Voraussetzung, kann die Gesellschaft zu jeder Zeit die im Eigentum von der Gesellschaft stehende Ware in unmittelbaren Besitz nehmen und sie verwerten, ohne Bindung an die gesetzlichen Vorschriften über den Pfandverkauf. Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, die aus einem etwaigen Weiterverkauf von der Gesellschaft abgetretene Forderungen unmittelbar einzusetzen. Der Käufer ist verpflichtet, die Gesellschaft jederzeit über den Bestand des Eigentums von der Gesellschaft und die abgetretenen Forderungen Auskunft zu erteilen und die Abtretung auf ihr Verlangen offenzulegen. Führt die Verwertung der im Eigentum von der Gesellschaft stehenden Ware und die Einziehung der abgetretenen Forderungen nicht zur vollständigen Befriedigung aller von der Gesellschaft gegen den Käufer noch zustehenden Ansprüche, bleibt der Käufer Schuldner von der Gesellschaft in Höhe des Mindererlöses.

Der Käufer ist, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ermächtigt, die Forderungen für die Rechnung von der Gesellschaft einzuziehen, er ist aber verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen den Drittschuldner - ggf. mit dem erworbenen Miteigentumsanteil an der neuen Sache – aufzugeben. Die Verkäuferin ist berechtigt, dem Drittschuldner von dem Übergang Mitteilung zu machen und Anweisung zu erteilen.

- 2.7 Die Gesellschaft kann jeweils evtl. bestehende Kundenforderungen an die JHK GmbH mit den Forderungen der Gesellschaft an den Kunden verrechnen.
- 2.8 Der Kunde kann keinen anteiligen Abschlag bei der Kaufsumme fordern, eine Verrechnung vornehmen oder vom Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, es sei denn, es handelt sich um eine rechtskräftig festgestellte oder unstrittige Gegenforderung.

3 Lieferung

- 3.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend der Angaben auf der ersten Seite der Rechnung und in Übereinstimmung mit den neuesten Incoterm-Bestimmungen. Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung „ab Werk“.
- 3.2 Nimmt der Kunde die Ware nicht rechtzeitig ab, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen vom Vertrag zurücktreten oder auf den Vertrag bestehen, und sie kann die Ware auf Rechnung und Gefahr des Kunden abholen oder fortschaffen lassen sowie Schadenersatz fordern.

4 Verzug

- 4.1 Eine Überschreitung der angegebenen Lieferzeit um eine Woche (für Frischfleisch) und um 14 Tage (für Tiefkühlfleisch) und darunter ist nicht als Lieferverzug anzusehen.
- 4.2 Der Kunde kann sich nur so lange auf Lieferverzug berufen, bis ihn die Mitteilung erreicht, dass die Ware (bei Lieferung ab Werk) zur Abholung bereit steht oder (bei Lieferung „CIF“) dem Frachtführer übergeben wurde.
- 4.3 Der Kunde hat wegen eines Lieferverzugs unter keinen Umständen Recht auf Schadenersatz, weder für direkten noch indirekten Verlust.

5 Mängel

- 5.1 Mengen und Stückzahlen, die entweder mündlich oder schriftlich genannt wurden, sind „Zirka“-Angaben, d.h. Abweichungen von 10% und darunter können nicht zur Beanstandung der Lieferung führen.
- 5.2 Unmittelbar nach der Lieferung muss der Kunde die Ware einer gründlichen Untersuchung unterziehen.
- 5.3 Eine Reklamation an die Gesellschaft muss umgehend, nachdem die Mängel entdeckt wurden oder hätten entdeckt werden müssen, mündlich und schriftlich erfolgen. Durch unterbliebene rechtzeitige Reklamation verliert der Kunde alle Gewährleistungsansprüche, weil Artikel 40 CISG (United Nations Convention on Contracts) nicht Anwendung findet.
Warebeeinträchtigende Mängel an der Verpackung müssen bei Frischware nach spätestens 2 Kalendertagen, bei Fertigware spätestens nach 7 Kalendertagen der Gesellschaft mündlich und schriftlich gemeldet werden. Durch unterbliebene rechtzeitige Reklamation verliert der Kunde alle Gewährleistungsansprüche (s.o.).
- 5.4 Die Gesellschaft verpflichtet sich ausschließlich dazu, innerhalb einer angemessenen Frist nach eigenem Ermessen eine Nach- oder Neulieferung vorzunehmen.
- 5.5 Der Kunde ist, sofern die Gesellschaft von ihrem Recht lt. Vertragspunkt 5.4 Gebrauch macht, daher nicht berechtigt, wegen Warenmängeln vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu fordern – weder für direkten noch für indirekten Verlust.
- 5.6 Bei vom Kunden gemeldeten Transportschäden obliegt es allein der Gesellschaft oder einem ihrer Vertreter, einen Gutachter zur Schadensbesichtigung hinzuzuziehen.
- 5.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen von ihm festgestellter Transportschäden Aufrechnungen bei der Kaufsumme vorzunehmen. Die Gesellschaft ist nur dann dazu verpflichtet, Kundenansprüche aufgrund von Transportschäden zu berücksichtigen, wenn diese von der Transportversicherung gedeckt sind, welche die Gesellschaft abgeschlossen hat.
- 5.8 Der Kunde trägt die Kosten für den Gutachter, es sei denn, dass gemäß Punkt 5.7 festgestellt werden kann, dass der Kunde Anspruch auf Kostenerstattung hat.

6 Produkthaftung

- 6.1 Die Gesellschaft haftet lediglich für solche Personenschäden, die durch die verkaufte Ware verursacht wurden, und zwar nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schaden auf einen Fehler oder ein Versäumnis vonseiten der Gesellschaft zurückzuführen ist.
- 6.2 Die Gesellschaft haftet nicht für Betriebsausfälle, Zeitaufwand, entgangene Gewinne oder andere indirekte Verluste. Die Gesellschaft kann nach Lieferung der Ware unter keinen Umständen für Schäden an beweglichen Vermögenswerten oder Grundbesitz haftbar gemacht werden. Ferner haftet die Gesellschaft nicht für Verluste als Folge von Rücknahme, Wiederherstellung, Neulieferung, Vernichtung, Entsorgung oder entsprechende bezüglich der schadhaften Produkte zu ergreifende Maßnahmen.
- 6.3 Die Haftung der Gesellschaft für Personenschäden pro Schadensfall kann € 5.000.000 nicht übersteigen.
- 6.4 Sollte die Gesellschaft vonseiten Dritter haftbar gemacht werden, kann die Gesellschaft den Kunden regresspflichtig machen, es sei denn, dieser kann nachweisen, dass die Gesellschaft lt. der o.a. Bestimmungen den ermittelten Verlust zu tragen hat.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, einen Rechtsstreit bei dem Gericht austragen zu lassen, das auch etwaige, gegen die Gesellschaft erhobene Schadenersatzklagen wegen eines vorgeblich von der Ware verursachten Schadens behandelt.

7 Höhere Gewalt

- 7.1 Die Gesellschaft haftet nicht für die mangelnde Vertragserfüllung aufgrund höherer Gewalt, wie etwa Kriegshandlungen, Aufruhr, Bürgerkrieg, Eingriffe seitens des Gesetzgebers oder örtlicher Behörden, Streiks, Blockaden oder Aussperrung, Export- oder Importverbot, Naturkatastrophen oder Witterungseinflüsse, Feuer, Mangel an Arbeitskräften oder unzureichende Energieversorgung sowie aller

anderen Ursachen, die sich der Kontrolle durch die Gesellschaft entziehen und Grund dafür sein können, die Gesellschaft an der Vertragserfüllung zu hindern.

- 7.2 Die o.a. Klausel zur höheren Gewalt erstreckt sich nicht nur auf die Gesellschaft, sondern auch auf einen durch sie beauftragten Zulieferer oder Spediteur.
- 7.3 Sollte die rechtzeitige oder einwandfreie Lieferung vorübergehend durch einen bzw. mehrere der o.a. Umstände unmöglich sein, wird die Lieferzeit um den Zeitraum verlängert, welcher der Dauer des Hinderungsgrundes entspricht. Jede der Parteien ist jedoch berechtigt, den Vertrag schriftlich aufzuheben, wenn beim Hinderungsgrund davon auszugehen ist, dass dieser länger als drei Wochen (bei Frischfleisch) oder länger als drei Monate (bei Tiefkühlfleisch) andauert, wobei vom festgesetzten Liefertermin auszugehen ist.

8 Fristen für Reklamationen

- 8.1 Neben den o.a. Fristen für Mängelrügen gilt, dass alle Ansprüche gegenüber der Gesellschaft spätestens sechs Monate nach dem festgesetzten Liefertermin anzuzeigen sind, damit sie ihre Gültigkeit nicht verlieren.

9 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 9.1 Erfüllungsort für sowohl die Leistung der Gesellschaft und die Leistung des Geschäftspartners zu der Gesellschaft ist Viersen
- 9.2 Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus oder in Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zu der Gesellschaft ist Viersen
- 9.3 Es gilt deutsches Recht, einschließlich des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods).